

zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Die Anstellung der Lehrer und Erzieher in den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten gebührt — unter Berücksichtigung des in Gesetz oder rechtsbegründetem Herkommen beruhenden Mitwirkungsrechts von Gemeinden und Patronen — dem Staate allein. Die Ernennung der Inspektoren über Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Feststellung der Instruktion derselben und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke steht nur dem Staate zu. Der den Inspektoren erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. (G. vom 21. Februar 1873.)

§ 39.

B. Volksschule.

I. Die öffentlich-rechtlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht.

Die Gemeinden sind schulunterhaltungspflichtig im Fürstentum. Sie haben insbesondere zu bestreiten: 1. den zur Unterhaltung der Schulanstalt erforderlichen Aufwand und 2. die Kosten der Erbauung, Unterhaltung oder Änderung dem Bedürfnisse der Lehrer und Zwecke des Unterrichts entsprechend einzurichtender gesunder Schulgebäude.

Die Volksschulen bestehen entweder für einzelne Gemeinden allein oder für mehrere zu einem Schulverband als Schulgemeinde vereinigte Gemeinden. Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist nur dann zulässig, wenn die einzuschulenden Ortschaften von dem Schulorte nicht zu weit entfernt liegen und der Besuch der Schule für die einzuschulenden Ortschaften nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird. Sind diese Voraussetzungen vorhanden und zählt die Schule einer einzelnen Gemeinde weniger als 20 Schüler, kann auch die Gemeinde die ausreichenden Mittel nicht beschaffen, so muß zur Bildung einer gemeinschaftlichen Schule für die zu einer Schulgemeinde zu vereinigenden Ortschaften geschritten werden. Wenn mehrere Gemeinden zu einer Schulgemeinde verbunden sind, so liegt ihnen ob, diese Verbindlichkeiten nach Maßgabe des zwischen